Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/79

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68040 — 6479/61

Bonn, den 12. Dezember 1961

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Europäische Wirtschaftsgemeinschaft;**
h i e r : Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse

Als Anlagen übersende ich gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 (BGBl. II S. 753) den Vorschlag der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für

eine Verordnung über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse (Anlage 1)

sowie eine Aufzeichnung der Bundesregierung über den wesentlichen Inhalt dieses Vorschlags (Anlage 2).

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ersuchte am 27. Juli 1961 das Europäische Parlament um eine Stellungnahme zu dem Verordnungsvorschlag und überwies ihn an den Sonderausschuß für Landwirtschaft zur weiteren Prüfung. Nach Anhörung des Europäischen Parlaments wird der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über den Vorschlag beschließen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Vorschlag einer Verordnung über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Funktionieren und die Entwicklung des Gemeinsamen Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse bedürfen der Gestaltung einer gemeinsamen Agrarpolitik, zu der insbesondere für die einzelnen Erzeugnisse eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte gehören muß.

Die Erzeugung von Obst und Gemüse stellt einen wichtigen Faktor im landwirtschaftlichen Einkommen dar, und es muß daher angestrebt werden, auf einem für die Erzeuger angemessenen Preisniveau das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage unter Berücksichtigung des Handels mit dritten Ländern herzustellen.

In Anbetracht der Eigenart dieses Marktes ist eine gemeinsame Marktorganisation in Form gemeinsamer Wettbewerbsregeln am ehesten geeignet, die Märkte und Preise zu stabilisieren und eine Spezialisierung innerhalb der Gemeinschaft zu fördern.

Bei dieser Zielsetzung sind als vordringliche Maßnahme zur schrittweisen Einführung gemeinsamer Wettbewerbsregeln gemeinsame Qualitätsnormen festzulegen, die fortschreitend auf Obst und Gemüse, und zwar im Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und in der Folge auch auf die gleichen Erzeugnisse im Großhandel innerhalb der Erzeugerländer, anzuwenden sind.

Durch diese Normen sollen Erzeugnisse von unzureichender Qualität vom Markt ausgeschlossen und die Erzeugung auf Sorten ausgerichtet werden, die den Markterfordernissen besser entsprechen, sowie die Handelsbeziehungen auf der Grundlage lauteren Wettbewerbs erleichtert werden, damit auf diese Weise zur Stabilisierung der Preise und zu einer größeren Rentabilität der Erzeugung beigetragen wird.

Damit die Preise auf den Märkten der Gemeinschaft stabil bleiben, müssen die gemeinsamen Qualitätsnormen auch für Einfuhren aus dritten Ländern gelten.

Wenn eine gemeinsame Marktorganisation in Form gemeinsamer Wettbewerbsregeln errichtet wird, müssen die in den Mitgliedstaaten bestehenden Beihilfesysteme überprüft und alle Beihilfen beseitigt werden, die zu einer Verfälschung der Wettbewerbsbedingungen und einer Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten führen können; um dies zu erreichen, müssen die Artikel 92 bis 94 des Vertrages auf den Obst- und Gemüsemarkt angewendet werden. Die vorgenannten Maßnahmen zur Errichtung einer Marktorganisation müssen durch die Beseitigung der Hindernisse für den Warenverkehr ergänzt werden; für die Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung und den Verzicht auf die in Artikel 44 des Vertrages vorgesehenen Schutzmaßnahmen ist die Einteilung der Erzeugnisse in Handelsklassen nach den gemeinsamen Qualitätsnormen maßgebend.

Es erscheint angebracht, die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse innerhalb von sechs Jahren vollständig zu errichten; die Zölle zwischen den Mitgliedstaaten müssen also bis zu diesem Zeitpunkt beseitigt und der Gemeinsame Zolltarif vollständig in Kraft getreten sein. —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Um fortschreitend den Gemeinsamen Markt und die gemeinsame Agrarpolitik zu verwirklichen, wird schrittweise eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse errichtet, die gemeinsame Qualitätsnormen für jedes Erzeugnis oder für jede Gruppe von Erzeugnissen umfaßt.

Artikel 2

1. Die im Anhang II aufgeführten gemeinsamen Qualitätsnormen finden ab 1. Juli 1962 auf die in Anhang I genannten Erzeugnisse Anwendung.

2. Die den gemeinsamen Qualitätsnormen unterliegenden Erzeugnisse können zum Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten und zur Einfuhr aus dritten Ländern nur zugelassen werden, wenn sie den genannten Vorschriften entsprechen.

Artikel 3

Die gemeinsamen Qualitätsnormen werden schrittweise auf die Erzeugnisse im Großhandel angewandt, wenn sie für den Verbrauch auf dem Bin-

nenmarkt des erzeugenden Mitgliedstaates bestimmt sind.

Bedingungen, Einzelheiten und Zeitfolge der Anwendung werden vom Rat nach dem in Artikel 43 des Vertrages vorgesehenen Verfahren festgelegt.

Artikel 4

1. Der Rat entscheidet mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission, welche Erzeugnisse noch in den Anhang I aufzunehmen sind; er legt für diese Erzeugnisse die gemeinsamen Qualitätsnormen, den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens und, soweit erforderlich, den in Artikel 9 Absatz 1 vorgesehenen Zeitplan fest.

2. Die Kommission entscheidet nach Anhörung der Mitgliedstaaten über Änderungen der Qualitätsnormen, die durch die Fortentwicklung der Vermarktungsverfahren erforderlich werden.

Artikel 5

1. Der ausführende Mitgliedstaat unterzieht die Erzeugnisse, bevor sie sein Hoheitsgebiet verlassen, einer Qualitätskontrolle.

Die von dem ausführenden Mitgliedstaat mit der Kontrolle beauftragte Stelle erteilt für jede kontrollierte Partie eine Bescheinigung über die Handelsklasse, aus der hervorgeht, daß Qualität und zuerkannte Handelsklasse des Erzeugnisses zum Zeitpunkt der Kontrolle den gemeinsamen Vorschriften entsprechen.

Die Bescheinigung begleitet die Ware bis zu ihrem Bestimmungsort.

2. Der einführende Mitgliedstaat kann durch seine Kontrollstelle nachprüfen, ob die Handelsklasse des aus einem anderen Mitgliedstaat eingeführten Erzeugnisses mit den Angaben über die Handelsklasse in der Bescheinigung der Kontrollstelle des ausführenden Mitgliedstaates übereinstimmt.

Artikel 6

Die Kommission setzt nach Anhörung der Mitgliedstaaten bis zum 1. Juli 1962 die Einzelheiten der Durchführung von Artikel 5 fest, um insbesondere eine Koordinierung der Kontrollstellen und eine einheitliche Auslegung und Anwendung der gemeinsamen Qualitätsnormen zu gewährleisten.

Artikel 7

Die Bestimmungen der Artikel 92 bis 94 des Vertrages finden auf die Herstellung und Vermarktung der Waren der Kapitel 07.01 und 08.02 bis 08.09 des Brüsseler Zolltarifschemas Anwendung.

Artikel 8

1. Die zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Einfuhrzölle auf die Waren der Kapitel 07.01 und 08.02 bis 08.09 des Brüsseler Zolltarifschemas werden bis zu ihrer Beseitigung am 1. Januar 1967 schrittweise gesenkt.

Diese Zollsenkung wird jährlich in der Weise durchgeführt, daß die bei den einzelnen Erzeugnissen angewandten Zölle wie folgt herabgesetzt werden:

a) am 1. Januar 1962 für die am 1. Januar 1961 liberalisierten Erzeugnisse um mindestens 30 v. H. und für die zu diesem Zeitpunkt nicht liberalisierten Erzeugnisse um 35 v. H. gegenüber den in Artikel 14 Abs. 1 des Vertrages angegebenen Ausgangszollsätzen;

b) am 1. Januar 1964 für alle Erzeugnisse um mindestens 60 v. H. gegenüber den Ausgangszollsätzen.

Die Zölle müssen jährlich mindestens um 10 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt werden.

2. Die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die gleichen Erzeugnisse werden unbeschadet Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a des Vertrages vom 1. Januar 1967 an in vollem Umfang angewendet. Die Angleichung der einzelstaatlichen Zölle an den Gemeinsamen Zolltarif erfolgt zu den in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Zeitpunkten und entsprechend den in Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben b und c des Vertrages vorgesehenen Modalitäten.

Artikel 9

1. Die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung sowie die in Artikel 44 des Vertrags vorgesehenen Mindestpreise werden im Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten für die entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung in Handelsklassen eingeteilten Erzeugnisse gemäß dem im Absatz 2 dieses Artikels vorgesehenen Zeitplan beseitigt.

2. Die im vorstehenden Absatz genannten Maßnahmen werden beseitigt:

a) bei den Erzeugnissen der „Sonderklasse" bis zum 1. Juli 1962,

b) bei den Erzeugnissen der Handelsklasse „I" bis zum 1. Januar 1964,

c) bei den Erzeugnissen der Handelsklasse „II" bis zum 1. Juli 1965.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten treffen alle Maßnahmen zur Angleichung ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften, damit die Bestimmungen dieser Verordnung tatsächlich durchgeführt werden können.

Artikel 11

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anhang I

Zum Frischverzehr bestimmte Erzeugnisse

Brüsseler Zolltarifschema

07.01 B. I	Blumenkohl
07.01 N.	Tomaten
08.06 A.	Äpfel
08.06 B.	Birnen
ex 08.07 B.	Pfirsiche

Anhang II/1

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT
Kommission

Brüssel, den 8. Juni 1961

Gemeinsame Qualitätsnormen für Blumenkohl, der innerhalb der Gemeinschaft in den Handel gebracht wird

I. Definition der Erzeugnisse

Diese Normvorschrift gilt für den Blütenstand der Brassica Oleracea L. var. botrytis L.

II. Qualitätsmerkmale

A. Allgemeines

Die Normvorschrift soll die Qualitäten festlegen, die zur Abgabe an den Verbraucher im frischen Zustand bestimmter Blumenkohl in der Versandstufe, also nach Aufmachung und Verpackung, aufweisen muß.

B. Mindestmerkmale

Der Blütenstand muß sein:

— von frischem Aussehen,
— ganz,
— gesund,
— sauber, insbesondere frei von Rückständen von Dünger oder Behandlungsmitteln,
— frei von anormaler äußerer Feuchtigkeit,
— frei von fremdem Geruch oder Geschmack,
— bei der Verpackung frei von Fremdkörpern.

C. Handelsklassen

Blumenkohl wird nach seinen Qualitätsmerkmalen in die nachstehenden drei Handelsklassen eingeteilt.

i) Sonderklasse

Blumenkohl dieser Handelsklasse muß von besonderer Qualität sein. Die Blätter müssen ein frisches Aussehen haben.

Er muß die für die Sorte typische Form, Größe und Farbe aufweisen.

Der Blütenstand muß sein:

— dicht geschlossen, fest, kompakt,
— dicht in den Dolden,
— von gleichmäßig weißer oder leicht kremiger Farbe.

ii) Handelsklasse I

Blumenkohl dieser Handelsklasse muß von guter Qualität sein. Die Blätter müssen ein frisches Aussehen haben. Jedoch sind zulässig:

— ein leichter Form- oder Entwicklungsfehler,
— ein leichter Farbfehler.

In jedem Fall muß Blumenkohl sein:

— fest,
— dicht in den Dolden,
— von weißer oder elfenbeinweißer Farbe (ausgeschlossen jede andere Farbe),
— frei von Fehlern wie: Flecken, eingewachsenen Blättern im Blütenstand, Flaum, Beschädigungen durch Nagetiere, Insekten oder Krankheit, Frostspuren, Quetschstellen.

iii) Handelsklasse II

Diese Handelsklasse umfaßt Blumenkohl von handelsüblicher Qualität, der nicht in die höheren Handelsklassen eingereiht werden kann.

Er kann sein:

— leicht verformt,
— leicht offen,
— von gelblicher Farbe.

Er kann aufweisen:

— leichte Brandstellen durch Sonneneinwirkung,
— höchstens fünf in die Dolden eingewachsene kleine blassgrüne Blätter,
— einen leichten Flaum (ausgeschlossen jeder feuchte oder fettig anzufassende Flaum).

Er kann ebenfalls zwei der folgenden Fehler aufweisen:

— leichte Spur von Beschädigung durch Insekten, Nagetiere oder Krankheiten,
— leichte Frostschäden an der Oberfläche,
— leichte Quetschstellen, vorausgesetzt, daß sie nicht für die Haltbarkeit der Ware schädlich sind oder ihren Handelswert ernstlich beeinträchtigen.

III. Größeneinstufung

Blumenkohl wird entweder nach dem größten Durchmesser im Querschnitt oder nach der Krümmung eingestuft.

Die Mindestgröße wird auf 11 cm Durchmesser oder 13 cm Krümmung festgelegt, der Unterschied zwischen dem kleinsten und dem größten Blumenkohl in ein und derselben Packung darf bei Messung nach Umfang 4 cm und bei Messung nach Krümmung 5 cm nicht übersteigen.

IV. Toleranzen

A. Qualitätstoleranzen

i) Sonderklasse: höchstens 5 v. H. der Stückzahl bei Blumenkohl, der nicht den vorstehenden Bedingungen entspricht, aber die Merkmale der Handelsklasse I aufweist.

ii) Handelsklasse I: höchstens 10 v. H. der Stückzahl bei Blumenkohl, der nicht den vorstehenden Bedingungen entspricht, aber die Merkmale der Handelsklasse II aufweist.

iii) Handelsklasse II: bis zu 10 v. H. der Stückzahl bei Blumenkohl, der nicht den vorstehenden Bedingungen entspricht, aber Fehler aufweist, die in keinem Fall die Ware ungeeignet zum Verbrauch machen.

B. Größentoleranzen

Toleriert werden bis zu 10 v. H. der Stückzahl bei Blumenkohl, der nicht den Größennormen entspricht. Jedoch müssen die Größen innerhalb der nächsthöheren oder nächstniedrigeren Größe liegen, bei mindestens 10 cm Durchmesser oder 12 cm Krümmung für Blumenkohl der kleinsten Größenklasse.

C. Toleranzkumulierung

In keinem Fall dürfen Qualitäts- und Größentoleranzen überschreiten:

— 10 v. H. bei der Sonderklasse,
— 15 v. H. bei den Handelsklassen I und II.

V. Verpackung und Aufmachung

A. Art der Aufmachung

Blumenkohl kann in dreierlei Weise aufgemacht werden:

i) „im Blatt": Blumenkohl mit gesunden grünen Blättern in ausreichender Zahl und Länge, um den Blütenstand ganz zu umhüllen und zu schützen. Der Strunk muß leicht unterhalb der Schutzblätter abgeschnitten sein.

ii) „entblättert": Blumenkohl ohne Blätter und nicht genießbarem Teil des Strunkes. Es können höchstens fünf an den Blütenstand angewachsene zarte blaßgrüne und ganze Blätter zugelassen werden.

iii) „umkränzt": Blumenkohl mit 3 cm über dem Blütenstand abgeschnittenen gesunden grünen Blättern. Der Strunk muß leicht unterhalb der Schutzblätter abgeschnitten sein.

B. Gleichartigkeit

Der Inhalt jedes Packstücks muß gleichartig sein und darf nur Blumenkohl der gleichen Qualität und der gleichen Größe aufweisen. Ferner müssen in ein und demselben Packstück die Exemplare der Sonderklasse von gleicher Art und gleichmäßiger Farbe sein.

C. Verpackung

Blumenkohl muß eng verpackt sein. Jedoch darf die Ware nicht durch übermäßigen Druck beschädigt werden. Papier oder sonstiges verwendetes Material muß neu sein. Falls es Aufdrucke enthält, dürfen diese nur auf der Außenseite angebracht sein, so daß sie sich nicht in unmittelbarer Berührung mit der Ware befinden.

Bei der Sonderklasse muß die Verpackung besonders sorgfältig sein, um den optimalen Schutz der Ware zu gewährleisten.

VI. Beschriftung

Jedes Packstück muß nachstehende Angaben enthalten:

A. Kennzeichnung

Verpacker / Versender } Name und Adresse oder Firmenzeichen

B. Art der Ware („Blumenkohl") — für geschlossene Verpackung.

C. Herkunft des Erzeugnisses

Erzeugungsgebiet oder Bezeichnung des Landes, der Region oder des Ortes.

D. Handelsmerkmale

— Handelsklasse,
— Größe oder Stückzahl und Art der Größenmessung.

E. Amtliches Kontrollzeichen (fakultativ)

Sind die vorstehenden Angaben auf einem Etikett gemacht, so muß dieses außen an der Verpackung befestigt sein und eine Größe von mindestens 40 qcm haben.

Anhang II/2

EUROPÄISCHE
WIRTSCHAFTGEMEINSCHAFT
Kommission

Brüssel, den 8. Juni 1961

Gemeinsame Qualitätsnormen für Tomaten, die innerhalb der Gemeinschaft in den Handel gebracht werden

I. Definition der Erzeugnisse

Diese Normvorschrift gilt für frische Tomaten der aus der Gattung „Lycopersicum Esculentum Mill." hervorgegangenen Sorten.

II. Qualitätsmerkmale

A. Allgemeines

Die Normvorschrift soll die Qualitäten festlegen, die zur Abgabe an den Verbraucher im frischen Zustand bestimmte Tomaten, ausgenommen zur Verarbeitung bestimmte Tomaten, in der Versandstufe, also nach Aufmachung und Verpackung, aufweisen müssen.

B. Mindestmerkmale

i) Die Tomaten müssen sein:

— ganz
— gesund
— sauber (ohne Rückstände von Behandlungsmitteln)
— bei der Verpackung frei von Fremdkörpern
— ohne anormale äußere Feuchtigkeit
— ohne fremden Geruch oder Geschmack

ii) Der Reifezustand muß so sein, daß die Tomaten Transport und Verladung aushalten, bis zum Verbrauch in gutem Zustand bleiben und den Handelserfordernissen am Bestimmungsort entsprechen.

C. Handelsklassen

i) Sonderklasse

Die Tomaten dieser Handelsklasse müssen von besonderer Qualität sein.

Sie müssen festes Fruchtfleisch haben und alle ihre Sorte kennzeichnenden Merkmale aufweisen.

Sie müssen frei von Fehlern sein. Die Sorte „dos verts" ist ausgeschlossen.

Man unterscheidet:

— runde Tomaten
— gerippte Tomaten, die von regelmäßiger Form sind, aber Rippen haben, welche sich jedoch nicht über mehr als 1/3 der äußeren Entfernung zwischen Fruchtknoten und Stiel erstrecken dürfen.

ii) Handelsklasse I

Die Tomaten dieser Handelsklasse müssen von guter Qualität sein.

Sie müssen ausreichend fest, frei von schweren Fehlern sein und alle typischen Merkmale ihrer Sorte aufweisen.

Sie können leichte Quetschstellen aufweisen.

Ausgeschlossen sind frische oder vernarbte Risse und die offensichtlichen „dos verts".

Man unterscheidet:

— „runde" Tomaten
— „gerippte" Tomaten. Diese Tomaten müssen jedoch regelmäßige Form haben.

iii) Handelsklasse II

Diese Handelsklasse umfaßt Tomaten handelsüblicher Qualität, die nicht in die höheren Handelsklassen eingestuft werden können.

Diese Tomaten können unregelmäßige Form haben und müssen den vorstehenden Mindesterfordernissen entsprechen.

Sie müssen ausreichend fest sein und dürfen keine frischen Risse aufweisen.

Vernarbte Risse von 3 cm Länge höchstens sind zulässig.

III. Größeneinstufung

Die Größeneinstufung ist für Tomaten der Sonderklasse vorgeschrieben.

Die Größeneinstufung wird nach dem größten Durchmesser im Querschnitt gemessen.

Die Tomaten werden nach folgenden Normen in Größen eingeteilt:

— von 35 mm einschließlich bis 40 mm ausschließlich

— von 40 mm einschließlich bis 47 mm ausschließlich

— von 47 mm einschließlich bis 57 mm ausschließlich

— von 57 mm einschließlich bis 67 mm ausschließlich

— von 67 mm einschließlich bis 77 mm ausschließlich

— von 77 mm einschließlich bis 87 mm ausschließlich

Die gerippten Tomaten der obersten Größenklasse können nicht in die Sonderklasse eingestuft werden. Bei den nicht nach der Größe sortierten Tomaten der Handelsklassen I und II muß der Mindestdurchmesser 35 mm betragen.

IV. Toleranzen

Toleranzen an Qualität und Größe sind in jedem Packstück für die nicht übereinstimmenden Erzeugnisse zulässig.

A. Qualitätstoleranzen

i) Sonderklasse: 5 v. H. der Zahl oder des Gewichts bei Tomaten, die nicht den Merkmalen der Handelsklasse entsprechen, aber denen der unmittelbar niedrigeren Handelsklasse (Handelsklasse I) bei höchstens 2 v. H. Tomaten mit Rissen.

ii) Handelsklasse I: 10 v. H. der Zahl oder des Gewichts bei Tomaten, die nicht den Merkmalen der Handelsklasse entsprechen, aber denen der unmittelbar niedrigeren (Handelsklasse II), bei höchstens 5 v. H. Tomaten mit Rissen.

iii) Handelsklasse II: 10 v. H. der Zahl oder des Gewichts bei Tomaten, die nicht den Merkmalen der Handelsklasse entsprechen, aber für den Verbrauch geeignet sind.

B. Größentoleranzen

Für sämtliche Handelsklassen: 10 v. H. der Zahl oder des Gewichts der Tomaten pro Packstück, sofern die Größe unmittelbar unter oder über der auf dem Packstück angegebenen liegt.

C. Toleranzkumulierung

In keinem Falle dürfen die Qualitäts- und Größentoleranzen überschreiten:

— 10 v. H. bei der Sonderklasse

— 15 v. H. bei den Handelsklassen I und II

V. Verpackung und Aufmachung

A. Gleichartigkeit

Der Inhalt jedes Packstückes muß gleichartig sein und darf nur Tomaten gleichen Ursprungs, gleicher Sorte und Qualität enthalten. Außerdem müssen die Tomaten der Sonderklasse und der Handelsklasse I gleichmäßige Färbung und gleichen Reifegrad haben. Sind Tomaten nach Größe sortiert, so darf jedes Packstück nur Tomaten gleicher Größe enthalten.

B. Verpackung

Die Verpackung muß so beschaffen sein, daß sie einen angemessenen Schutz der Ware gewährleistet. Bei der Sonderklasse und der Handelsklasse I muß die Ware vom Boden, von den Seiten und gegebenenfalls vom Deckel durch eine Schutzschicht getrennt sein.

Das im Innern der Verpackung verwendete Papier und das sonstige Verpackungsmaterial müssen neu und unschädlich sein. Falls sie Aufdrucke enthalten, dürfen diese nur auf der Außenseite angebracht sein, so daß sie sich nicht in unmittelbarer Berührung mit der Ware befinden.

VI. Beschriftung

Jedes Packstück muß außen in lesbarer und nicht auslöschbarer Schrift folgende Angaben tragen:

A. Kennzeichnung

Verpackung / Versand } Name und Adresse oder Firmenzeichen

B. Art des Erzeugnisses

„Tomaten" (bei geschlossenen Verpackungen)

C. Herkunft des Erzeugnisses

Erzeugungsgebiet oder Bezeichnung des Landes, der Region oder des Ortes

D. Handelsmerkmale

— Handelsklasse

— gegebenenfalls Angabe „gerippt"

— Größe oder Angabe „nicht nach Größe sortiert"

E. Amtliches Kontrollzeichen (fakultativ)

Sind die vorstehenden Angaben auf einem Etikett gemacht, so muß dieses außen an der Verpackung befestigt sein und eine Größe von mindestens 40 cm^2 haben.

Anhang II/3

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT
Kommission

Brüssel, den 8. Juni 1961

Gemeinsame Qualitätsnormen für Äpfel und Birnen, die innerhalb der Gemeinschaft in den Handel gebracht werden

I. Definition der Erzeugnisse

Diese Normvorschrift gilt für Tafeläpfel und Tafelbirnen als Frischobst der aus der Gattung „Pyrus Malus L." und „Pyrus Communis" hervorgegangenen Sorten.

II. Qualitätsmerkmale

A. Allgemeines

Die Normvorschrift soll die Qualitäten festlegen, die zur Abgabe an den Verbraucher im frischen Zustand bestimmte Tafeläpfel und Tafelbirnen, ausgenommen zur Verarbeitung bestimmte Äpfel und Birnen, in der Versandstufe, also nach Aufmachung und Verpackung, aufweisen müssen.

B. Mindestmerkmale

i) Die Früchte müssen sein:

— ganz;
— gesund (vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für jede Handelsklasse);
— sauber, ohne Rückstände von Behandlungsmitteln;
— bei der Verpackung frei von allen Fremdkörpern;
— ohne anomale äußere Feuchtigkeit;
— ohne fremden Geruch oder Geschmack.

ii) Die Früchte müssen sorgfältig mit der Hand gepflückt worden sein und eine ausreichende Größe erreicht haben. Der Reifezustand muß so sein, daß die Früchte Transport und Verladung aushalten, bis zum Verbrauch in gutem Zustand bleiben und den Handelserfordernissen am Bestimmungsort entsprechen.

C. Handelsklassen

i) Sonderklasse

Die Früchte dieser Handelsklasse müssen von besonderer Qualität sein. Sie müssen die für die Sorte typische Form, Größe und Farbe aufweisen und müssen noch ihren Stiel haben.

Sie müssen frei von Fehlern sein.

ii) Handelsklasse I

Die Früchte dieser Handelsklasse müssen von guter Qualität sein.

Sie müssen die typischen Merkmale der Sorte aufweisen. Jedoch sind eine leichte Formabweichung, ein leichter Größenfehler oder Farbfehler zulässig. Der Stiel kann leicht beschädigt sein.

Das Fruchtfleisch muß fehlerfrei sein. Doch sind Hautfehler, die das allgemeine Aussehen und die Haltbarkeit nicht beeinträchtigen können, für jede Frucht in folgenden Grenzen zulässig:

— Verformungen in der Länge dürfen 2 cm nicht überschreiten;
— bei den anderen Fehlern darf deren Gesamtfläche 1 qcm nicht überschreiten, außer bei Schorf, der nicht größer als einen $^1/_4$ qcm sein darf;
— Birnen dürfen nicht steinig sein.

iii) Handelsklasse II

Diese Handelsklasse umfaßt Früchte von handelsüblicher Qualität, die nicht in die höheren Handelsklassen eingereiht werden können, aber den vorstehend genannten Mindestmerkmalen entsprechen.

Form-, Größen- und Farbfehler sind unter der Voraussetzung zulässig, daß die Früchte ihre Merkmale behalten. Der Stiel kann fehlen, wenn die Fruchthaut nicht beschädigt ist.

Das Fruchtfleisch darf keine wesentlichen Fehler aufweisen, jedoch sind Hautfehler für jede Frucht in den folgenden Grenzen zulässig:

— Verformung in der Länge: höchstens 4 cm;
— bei allen anderen Fehlern ist deren Fläche auf 2,5 qcm begrenzt, außer bei Schorf, der nicht größer als 1 qcm sein darf.

III. Größeneinstufung

Die Größeneinstufung wird durch den Höchstdurchmesser im Querschnitt bestimmt.

Abweichungen im Durchmesser der verschiedenen Früchte ein und derselben Packung sind auf 5 mm beschränkt:

1. bei Ware der Sonderklasse;
2. bei Ware der Handelsklassen I und II, die in Lagen gelegt ist.

Die Abweichung vom Durchmesser kann 10 mm bei Ware der Handelsklasse I in loser Verpackung betragen.

Keine Begrenzung ist für Ware der Handelsklasse II in loser Verpackung gefordert.

Die Größeneinstufung ist für Ware der Sonderklasse vorgeschrieben.

Außerdem ist eine Mindestgröße für alle Handelsklassen nach folgenden Normen erforderlich:

	Sonderklassen	I	II
Äpfel			
Sorten mit großen Früchten	65 mm	60 mm	55 mm
andere Sorten	60 mm	55 mm	50 mm
Birnen			
Sorten mit großen Früchten	60 mm	55 mm	50 mm
andere Sorten	55 mm	50 mm	45 mm

Ausnahmsweise wird für den Versand von Sommerbirnen vor dem 1. August keine Mindestgröße gefordert.

IV. Toleranzen

Toleranzen an Qualität und Größe sind in jedem Packstück für nicht übereinstimmende Ware zugelassen:

A. Qualitätstoleranzen

i) Sonderklasse: 5 v. H. der Zahl oder des Gewichtes bei Früchten, die nicht den Merkmalen der Handelsklasse entsprechen, aber denen der unmittelbar niedrigeren Handelsklasse (I) oder ausnahmsweise den Merkmalen der Früchte, die innerhalb der Toleranzen dieser Handelsklasse zulässig sind.

ii) Handelsklasse I: 10 v. H. der Zahl oder des Gewichtes bei Früchten, die nicht den Merkmalen der Handelsklasse entsprechen, aber denen der niedrigeren Handelsklasse, ausnahmsweise den Merkmalen der in den Toleranzen dieser Handelsklasse zulässigen Früchte.

iii) Handelsklasse II: 10 v. H. der Zahl oder des Gewichtes bei Früchten, die nicht den Merkmalen der Handelsklasse entsprechen, mit Ausnahme von Früchten, die offensichtlich zu faulen beginnen oder ausgesprochene Quetschstellen oder nicht vernarbte Risse aufweisen.

In jedem Fall und für alle Handelsklassen dürfen die vorstehenden Toleranzen 2 v. H. an fehlerhaften oder wurmstichigen Früchten nicht überschreiten.

B. Größentoleranzen

Für sämtliche Handelsklassen: 10 v. H. der Größe oder des Gewichtes der Früchte pro Packstück, sofern die Größe unmittelbar unter oder über der auf dem Packstück angegebenen liegt.

C. Toleranzkumulierung

In keinem Falle dürfen die Toleranzen Qualitäts- und Größentoleranzen überschreiten:

10 v. H. bei der Sonderklasse

15 v. H. bei den Handelsklassen I und II.

Alle vorgenannten Prozentsätze gelten bei Stichproben.

V. Verpackung und Aufmachung

A. Gleichartigkeit

Der Inhalt jedes Packstückes muß gleichartig sein und darf nur Früchte der gleichen Herkunft, Sorte und Qualität und des gleichen Reifegrades enthalten.

Bei der Sonderklasse erstreckt sich die Gleichartigkeit außerdem auf die Größe und die Farbe.

B. Verpackung

Die Verpackung muß so beschaffen sein, daß sie einen angemessenen Schutz der Ware gewährleistet.

Papier oder sonstiges Verpackungsmaterial müssen neu und unschädlich sein. Falls das Verpackungsmaterial Aufdrucke enthält, dürfen diese nur auf der Außenseite angebracht sein, so daß sie sich nicht in unmittelbarer Berührung mit der Ware befinden.

VI. Beschriftung

Jedes Packstück muß außen in lesbarer und nicht auslöschbarer Schrift folgende Angaben tragen:

(Bei Verpackungen von mehr als 15 kg müssen die Etikette eine Mindestgröße von 40 qcm haben.)

A. Kennzeichnung

Verpacker / Versender } Name und Adresse oder Firmenzeichen

B. Art des Erzeugnisses

— „Äpfel" oder „Birnen" bei geschlossenen Pakkungen;

— Name der Sorte bei der Sonderklasse und der Handelsklasse I.

C. Herkunft des Erzeugnisses

Erzeugungsgebiet oder Bezeichnung des Landes, der Region oder des Ortes.

D. Handelsmerkmale

— Handelsklasse

— Größe oder Stückzahl (außer bei lose verpackter Ware).

E. Amtliches Kontrollzeichen (fakultativ)

Anhang II/4

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT
Kommission

Brüssel, den 8. Juni 1961

Gemeinsame Qualitätsnormen für Pfirsiche, die innerhalb der Gemeinschaft in den Handel gebracht werden

I. Definition der Erzeugnisse

Diese Normvorschrift gilt für Pfirsiche der aus der Gattung „Prunus Persica Sieb et Zuco" hervorgegangenen Sorten.

II. Qualitätsmerkmale

A. Allgemeines

Die Normvorschrift soll die Qualitäten festlegen, die zur Abgabe an den Verbraucher im frischen Zustand bestimmte Pfirsiche, ausgenommen zur Verarbeitung bestimmte Pfirsiche, in der Versandstufe, also nach Aufmachung und Verpackung, aufweisen müssen.

B. Mindestmerkmale

i) Die Früchte müssen sein:
— ganz,
— gesund,
— sauber (ohne Rückstände von Behandlungsmitteln),
— bei der Verpackung frei von Fremdkörpern,
— ohne anormale äußere Feuchtigkeit,
— ohne fremden Geruch oder Geschmack.

ii) Die Früchte müssen sorgfältig mit der Hand gepflückt worden sein und eine ausreichende Größe erreicht haben. Der Reifezustand muß so sein, daß die Früchte Transport und Verladung aushalten, bis zum Verbrauch in gutem Zustand bleiben und den Handelserfordernissen am Bestimmungsort entsprechen.

C. Handelsklassen

i) Sonderklasse

Die Früchte dieser Handelsklasse müssen von besonderer Qualität sein. Sie müssen die für das Erzeugungsgebiet typische Form, Größe und Farbe aufweisen.

Sie müssen frei von Fehlern sein.

ii) Handelsklasse I

Die Früchte dieser Handelsklasse müssen von guter Qualität sein.

Sie müssen die für das Erzeugungsgebiet typischen Merkmale der Sorte aufweisen. Jedoch sind zulässig:
— ein leichter Fehler in Form oder Größe,
— ein leichter Farbfehler.

Das Fruchtfleisch muß ohne jeden Fehler sein. Hautfehler sind zulässig, vorausgesetzt, daß sie das Aussehen der Frucht und ihre Haltbarkeit nicht beeinträchtigen.

Die Längsverformung darf 1 cm nicht überschreiten. Andere Fehler dürfen nicht größer als ½ qcm sein.

iii) Handelsklasse II

Zu dieser Handelsklasse gehören die Früchte handelsüblicher Qualität, die nicht in die höheren Handelsklassen eingereiht werden können.

Die Früchte müssen den vorstehend genannten Mindestanforderungen entsprechen.

Hautfehler, die das Aussehen und die Haltbarkeit nicht beeinträchtigen, sind zulässig, sofern sie 2 cm Länge bei der Längsverformung oder 1,5 qcm der Gesamtfläche bei allen anderen Fehlern nicht überschreiten.

III. Größeneinstufung

Die Größeneinstufung erfolgt
— entweder nach dem Umfang
— oder nach dem größten Durchmesser im Querschnitt. Für die Größeneinteilung der Früchte gelten folgende Normen:

Umfang	Durchmesser	Kennzeichnung
28 cm und darüber	90 mm und darüber	AAAA
von 25 cm einschl. bis 28 cm ausschl.	von 81 mm einschl. bis 90 mm ausschl.	AAA
von 23 cm einschl. bis 25 cm ausschl.	von 74 mm einschl. bis 81 mm ausschl.	AA
von 21 cm einschl. bis 23 cm ausschl.	von 68 mm einschl. bis 74 mm ausschl.	A
von 19 cm einschl. bis 21 cm ausschl.	von 62 mm einschl. bis 68 mm ausschl.	B
von 17,5 cm einschl. bis 19 cm ausschl.	von 56 mm einschl. bis 62 mm ausschl.	C
von 16 cm einschl. bis 17,5 cm ausschl.	von 50 mm einschl. bis 56 mm ausschl.	D

Die für die Sonderklasse zulässige Mindestgröße beträgt 17,5 cm Umfang und 56 mm Durchmesser.

Ferner sind Pfirsiche mit einem Umfang von 15/16 cm oder einem Durchmesser von 47/50 mm bis zum 31. Juli zulässig, ausgenommen Ware der Sonderklasse.

Die Größeneinstufung ist für alle Handelsklassen vorgeschrieben.

IV. Toleranzen

Toleranzen an Qualität und Größe sind in jedem Packstück für nichtübereinstimmende Ware zugelassen.

A. Qualitätstoleranzen

i) Sonderklasse: 5 v. H. der Zahl oder des Gewichts bei Früchten, die nicht den Merkmalen ihrer Handelsklasse, aber denen der unmittelbar folgenden Handelsklasse entsprechen.

ii) Handelsklasse I: 10 v. H. der Zahl oder des Gewichts bei Früchten, die nicht den Merkmalen ihrer Handelsklasse, aber denen der Handelsklasse II entsprechen.

iii) Handelsklasse II: 10 v. H. der Zahl oder des Gewichts bei Früchten, die nicht den Mindestmerkmalen entsprechen, aber für den Verbrauch geeignet sind.

B. Größentoleranzen

Bei sämtlichen Handelsklassen: 10 v. H. der Zahl oder des Gewichts der Früchte pro Packstück, und zwar bis zu 1 cm über oder unter der auf dem Packstück angegebenen Größe.

C. Toleranzkumulierung

In keinem Falle dürfen die Qualitäts- und Größentoleranzen überschreiten:

10 v. H. bei der Sonderklasse

15 v. H. bei der Handelsklasse I.

V. Verpackung und Aufmachung

A. Gleichartigkeit

Der Inhalt jedes Packstücks muß gleichartig sein; jedes Packstück darf nur Früchte der gleichen Sorte, Qualität, Reife und Größe enthalten; bei der Sonderklasse ist auch gleichmäßige Farbe vorgeschrieben.

B. Verpackung

Die Verpackung in einer einzigen Lage ist für die Sonderklasse vorgeschrieben, außer auf besonderes Verlangen des Einfuhrlandes.

Die Verpackung muß so beschaffen sein, daß sie einen angemessenen Schutz der Ware gewährleistet. Frische Blätter und Zweige sind zur Vervollkommnung der Aufmachung zulässig.

Das im Innern der Verpackung verwendete Papier muß neu und unschädlich sein. Falls es Aufdrucke enthält, dürfen diese nur auf der Außenseite angebracht sein, so daß sie sich nicht in unmittelbarer Berührung mit der Ware befinden.

VI. Beschriftung

Jedes Packstück muß außen in lesbarer und nicht auslöschbarer Schrift folgende Angaben tragen:

A. Kennzeichnung

Verpacker / Versender } Name und Adresse oder Firmenzeichen

B. Art des Erzeugnisses

— „Pfirsiche" (bei geschlossenen Verpackungen)

— Name der Sorte bei der Sonderklasse und der Handelsklasse I.

C. Herkunft des Erzeugnisses

Erzeugungsgebiet oder Bezeichnung des Landes, der Region oder des Ortes.

D. Handelsmerkmale

— Handelsklasse

— Größe oder Stückzahl (außer bei lose verpackter Ware).

E. Amtliches Kontrollzeichen (fakultativ)

Sind die vorstehenden Angaben auf einem Etikett gemacht, so muß dieses außen an der Verpackung befestigt sein und eine Größe von mindestens 40 qcm haben.

Anlage 2

Aufzeichnung der Bundesregierung zu dem Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse

Der Vorschlag sieht die Einführung allgemeiner Wettbewerbsregeln und die Einhaltung von Qualitätsnormen vor. Die Verordnung soll zunächst gelten für Blumenkohl, Tomaten, Äpfel, Birnen und Pfirsische. Im Laufe der Übergangszeit soll sie auch auf weitere Obst- und Gemüsearten ausgedehnt werden.

Grundlage für die gemeinsamen Qualitätsnormen sind die Arbeiten der Wirtschaftskommission für Europa (ECE) und der Produktivitätszentrale der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD).

Die Kontrolle über die Einhaltung der Qualitätsnormen soll beim ausführenden wie beim einführenden Mitgliedstaat liegen. Die Kommission soll die Arbeit der Qualitätskontrollstellen koordinieren.

Innerhalb der Gemeinschaft sollen mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung sowie die in Artikel 44 des Vertrages vorgesehenen Mindestpreise in einer festgelegten Zeitfolge für bestimmte Handelsklassen aufgehoben werden.

Bis zum 1. Januar 1967 sollen die Zölle zwischen den Mitgliedstaaten sowohl für die o. a. genannten fünf Produkte wie auch für die Obst- und Gemüsearten der Kapitel 07.01, 08.02 bis 08.09 des Brüsseler Zolltarifs aufgehoben werden.

Der gemeinsame Außenzoll gegenüber den dritten Ländern soll am 1. Januar 1967 in Kraft treten.

Die staatlichen Beihilfen der Mitgliedstaaten sollen, soweit sie wettbewerbsverfälschend wirken, entsprechend den Bestimmungen des Vertrages über Wettbewerbsregeln (Artikel 92 bis 94 des Vertrages) abgeschafft werden.